



**Jonny Bruhn-Tripp  
Gisela Tripp**

## **Übersicht**

# **A – Z des zu berücksichtigenden Einkommens beim ALG II**

**Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund  
Jonny Bruhn-Tripp, Evangelisches Bildungswerk Dortmund**

**Stand: Februar 2011  
Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 (RBEG)  
Verordnung zur Berechnung von Einkommen und Nicht-Berücksichtigung von  
Einkommen und Vermögen beim ALG II**

**Schutzgebühr: 2 €**

## Einleitung

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind nach sozialhilfetypischen Bedarfen bestimmte und von einem Antrag und von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängige Sozialleistungen für den notwendigen Lebensunterhalt.

Vom Grundsatz her heißt es im SGB II: Einkommen (Vermögen) wird dem ALG II/Sozialgeld Bedarf gegenüber gestellt. Leistungsberechtigt ist, wer seinen und den ALG II Bedarf der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen bestreiten kann. Das klingt einfach, ist aber kompliziert. Es stellen sich sofort die Fragen:

- Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?
- Welche Einkommensarten und welche Vermögensgegenstände werden bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt?
- Gibt es Einkommensarten, die nicht auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet werden?
- Gibt es „privilegiertes“ Einkommen, das erst nach Abzug von Freibeträgen auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet wird?
- Wie wird zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen angerechnet?

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (RBEG) ist die Anrechnung von Einkommen neu geregelt worden. Zuvor wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2010 der Freibetrag des Elterngeldes von 300 € oder 150 € bei der Verlängerungsoption für ALG II Leistungsberechtigte abgeschafft. Elterngeld wird in voller Höhe auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet.

*Ausnahme: Eltern, die vor der Geburt erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag in Höhe des in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens, maximal 300 € oder 1560 € bei der Verlängerungsoption.*

Ersatzlos gestrichen wurde mit dem Haushaltbegleitgesetz 2010 auch der auf zwei Jahre befristete ALG II Zuschlag. Der ALG II Zuschlag hatte die Aufgabe, Arbeitslose nach Erschöpfung des ALG I Anspruches langsam an das Leben mit dem sozialhilfetypischen ALG II zu gewöhnen. Der ALG II Zuschlag wurde Arbeitslosen gewährt, deren ALG I Leistung plus Wohngeldbetrag den ALG II/Sozialgeld Bedarf der Bedarfsgemeinschaft überschritt.

Mit dem RBEG sind Teile der bisherigen ALG II Verordnung zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (ALG II - VO) in das Gesetzbuch eingefügt worden. Auch ist die so genannte Systematik der Einkommensanrechnung etwas einfacher und überschaubarer geworden. Das gilt insbesondere für Einkommen aus Arbeit.

Grundlage der Einkommensanrechnung sind §§ 11, 11a, 11b des SGB II und die Verordnung zur Berechnung von Einkommen und Nicht-Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim ALG II.

Diese Info-Schrift beschränkt sich auf ein einfaches A – Z des zu berücksichtigenden Einkommens und der Art und Weise (Systematik) der Einkommensanrechnung.

Vorangestellt ist eine Zusammenfassung der Leistungskataloges des SGB II (ALG II/Sozialgeld) zur Existenzsicherung.

Über die Anrechnung von Vermögen auf das ALG II/Sozialgeld informiert unsere INFO-Broschüre *„Vermögensschutz und Anrechnung von Vermögen auf das ALG II / Sozialgeld“* vom Juli 2009.

Download [www.ak-sozialpolitik.de](http://www.ak-sozialpolitik.de) oder [www.alz-dortmund.de](http://www.alz-dortmund.de)

### **Informationsquellen über HARTZ IV im Internet**

Arbeitnehmerkammer Bremen/Sozialpolitik/Johannes Steffen

[www.ak-sozialpolitik.de](http://www.ak-sozialpolitik.de)

Tacheles [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) und [www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>I. Übersicht: Leistungen des ALG II/Sozialgeldes</b>	<b>6</b>
<b>1. Leistungen des ALG II/Sozialgeldes</b>	<b>6</b>
<b>2. Einmalige Leistungen</b>	<b>6</b>
<b>2.1. Einmalige Leistungen für besondere Lebenssituationen</b>	<b>7</b>
<b>3. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche</b>	<b>7</b>
<b>4. Übersicht: Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes ab 01. Januar 2011*</b>	<b>10</b>
<b>5. Leistungen für typische Mehrbedarfe</b>	<b>12</b>
<b>5.1. Übersicht: Höhe der Mehrbedarfe</b>	<b>13</b>
<b>6. Leistungen für atypische Mehrbedarfe</b>	<b>14</b>
<b>6.1. Geschäftsanweisung und Rechtsprechung über Mehrbedarfe für atypische Bedarfe</b>	<b>14</b>
<b>II. Weitere wichtige Leistungen für ALG II Bezieher</b>	<b>15</b>
<b>1. Wohnkostenzuschuss für nicht ALG II leistungsberechtigte Auszubildende</b>	<b>15</b>
<b>2. Berechnung der Zuzahlungen zur Krankenkasse</b>	<b>15</b>
<b>3. GEZ Gebühren</b>	<b>15</b>
<b>III. Kleine Einführung in Bedürftigkeitsprüfung</b>	<b>16</b>
<b>1. Einsatzpflichtiger Personenkreis</b>	<b>17</b>
<b>2. Bedarfsgemeinschaft (BG)</b>	<b>17</b>
<b>2.1. Definition eheähnliche Partner?</b>	<b>18</b>
<b>3. Haushaltsgemeinschaft (HG)</b>	<b>18</b>
<b>4. Wohngemeinschaft (WG)</b>	<b>19</b>
<b>5. Wessen Einkommen/Vermögen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt?</b>	<b>19</b>
<b>6. Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen bei Bedarfsgemeinschaften</b>	<b>19</b>
<b>6.1. Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens von Eltern / Partnern beim ALG II/Sozialgeld von Kindern</b>	<b>19</b>
<b><i>Wann wird Einkommen/Vermögen der Eltern / eines Elternteils und dessen Partners beim ALG II/ Sozialgeld der Kinder nicht berücksichtigt?</i></b>	<b>20</b>

<i>Wird Einkommen/Vermögen von Kindern auf den Bedarf der Eltern/des Elternteils und dessen Partner berücksichtigt?</i>	21
<b>6.2. Kindergeld und ALG II</b>	<b>21</b>
<i>In welcher Höhe wird Kindergeld angerechnet?</i>	22
<i>Kindergeld für Kinder, die nicht im Eltern Haushalt leben</i>	23
<b>7. Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen bei Haushaltsgemeinschaften</b>	<b>23</b>
<b>IV. Kleine Einführung in die Einkommensanrechnung</b>	<b>25</b>
1. Welche Einkommen werden auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet?	25
2. Welche Einkommen werden nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet?	26
2.1. Wie wird Einkommen auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet?	27
2.2. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach §§ 11a SGB II	28
2.3. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach der ALG II Verordnung	30
3. Bereinigung von Einkommen (§11b SGB II)	31
3.1. Werbungskosten	32
3.2. Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit	33
4. Übersichtstabelle: Freibeträge bei Erwerbseinkommen <i>Beispiel: Einkommensanrechnung bei „ALG II Aufstockern“</i>	34 35
5. Zeitpunkt der Anrechnung	36
6. Zeitumfang der Anrechnung	36
<b>V. A – Z des nicht zu berücksichtigenden Einkommen</b>	<b>38</b>
<b>Anhang: Vermögensfreigrenzen im SGB II</b>	<b>61</b>
<b>Anlagen: Einschlägige Gesetzesvorschriften</b>	<b>62</b>
1) Sozialgesetzbuch II	62
§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen	62
§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	62
§ 11b Absetzbeträge	63
§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen	65
2) ALG II/Sozialgeld VO	68
3.) Sozialgesetzbuch II: Übergang von Unterhaltsansprüchen	75
§ 33 1 Übergang von Ansprüchen	75

# **I. Übersicht: Leistungen des ALG II/Sozialgeldes**

## **1. Leistungen des ALG II/Sozialgeldes**

ALG II und Sozialgeld sind von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängige Fürsorgeleistungen für den sozialhilfetypischen Lebensunterhalt.

Laufende Leistungen des ALG II/Sozialgeldes sind:

- Regelleistungen
- Kosten der Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe
- Mehrbedarfe

Weitere laufende Leistungen des ALG II/Sozialgeldes für den Lebensunterhalt sind:

- Leistungen für Bildung für Schüler/Auszubildende unter 25 Jahren und zur soziokulturellen Teilhabe für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren

## **2. Einmalige Leistungen**

Einmalige Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt sind:

- Beihilfen zur Erstausrüstung für die Wohnung inklusive Haushaltsgeräten
- Beihilfen zur Erstausrüstung für Bekleidung
- Beihilfen zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Beihilfen zur Anschaffung und für Reparaturen von orthopädischen Schuhen
- Beihilfen für Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von Geräten

## **2.1. Einmalige Leistungen für besondere Lebenssituationen**

Einmalige Leistungen für besondere Lebenssituationen sind:

- Einmalige Hilfen zur Wohnungsbeschaffung und für den Umzug
- Mietkaution als Darlehen
- Übernahme von rückständigen Mietgeldschulden oder Energiegeldschulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage
- Sozialdarlehen zur Abdeckung eines vom Regelbedarf umfassten und nach dem Umständen unabweisbaren Bedarfes

## **3. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche**

Mit dem RBEG ist als neue Leistung das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und schulpflichtige junge Erwachsene unter 25 Jahren folgende Leistungen eingeführt worden.

3.1. Das Bildungspaket umfasst:

- Außerschulische individuelle Lernförderung, z.B. Schülernachhilfe, sofern es der Lernförderung für das Erlangen der schulischen Lernziele in bedarf.  
Voraussetzung ist eine positive Diagnose über die erforderliche Lernförderung.
- Schulstartpaket in Höhe von 100 € im Schuljahr, verteilt auf 70 € zum 01. August und 30 € zum 01. Februar eines Schuljahres
- Kostenübernahme mehrtägiger Klassenfahrten und eintägiger Schulausflüge ohne Taschengeld
- Eine Kostenübernahme gibt es auch für mehrtägige oder eintägige Ausflüge von Kindertagesstätten.
- Übernahme der über 1 € liegenden Verpflegungskosten für ein Mittagessen in der Schule

- Eine Kostenübernahme gibt es auch für Kinder, die eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen.
- Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule bei einer Entfernung zwischen Schule und Wohnort von 2-3 km.

Voraussetzung für Leistungen der Schülerbeförderung ist: Die Kosten werden nicht von Dritten übernommen, z.B. Schülermonatskarte/ Sozialticket und es kann dem Schüler/Auszubildenden nicht zugemutet werden kann, die Kosten aus dem Regelsatz zu bestreiten. Im Regelsatz werden für den Bereich Verkehr (ÖPNV) berücksichtigt: Schüler zwischen 6 und 14 Jahren 14.00 € und 14 – 18 Jahren 12,62 €.

### 3.2. Das Teilhabepaket für Minderjährige

Das Teilhabepaket soll die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren am sozialen und kulturellen Leben fördern. Es umfasst eine pauschale Teilhabeleistung von 10 Euro monatlich.

Die **Teilhabeleistung in Höhe von 10 € monatlich** gibt es ausschließlich für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Spiel, Sport, Musik, Kultur und Geselligkeit
- Musikunterricht oder vergleichbare Aktivitäten
- Teilnahme an Freizeiten, z.B. Museums-, Zooführungen

### **3.3. Leistungsberechtigter Personenkreis des Bildungs- und Teilhabepaketes**

Die Leistungen bekommen SchülerInnen unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungsberechtigt sind Alleinerziehende/Eltern oder junge Erwachsene,

- die HARTZ IV Leistungen zur Existenzsicherung beziehen
- oder ergänzende HARTZ IV Leistungen erhalten oder
- einen Kinderzuschlag erhalten oder
- Wohngeld beziehen oder
- Sozialhilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder
- mit ihrem zu berücksichtigenden Einkommen/Vermögen zwar ihren ALG II berechneten Lebensunterhalt bestreiten können, aber nicht im Bildungs- und Teilhabepaket enthaltenen Bedarfe.

Anmerkung: Der Gesetzgeber hat beim Kreis der Leistungsberechtigten die Kinder von Eltern/Elternteilen vergessen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

#### 4. Übersicht: Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes ab 01. Januar 2011\*

	<b>Regelsatz</b>
<b>Eckregelsatz zugleich der Regelsatz für</b>	<b>364 €</b>
<b>Alleinstehende/Alleinerziehende</b>	<b>364 €</b>
<b>Volljährige Partner (Ehepartner, Eheähnliche-/Lebenspartner) jeweils</b>	<b>2 x 328 €</b>
<b>Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben*</b>	<b>275 / 291 €**</b>
<b>unter 25jähr., die ohne Zustimmung der ARGE aus der Elternwohnung ausgezogen sind</b>	<b>291 €</b>
<b>Kinder</b>	
<b>Kinder 0 bis unter 6 Jahren</b>	<b>213 / 215 €**</b>
<b>Kinder 6 bis unter 14 Jahren</b>	<b>242 / 251 €**</b>
<b>Kinder 14 bis unter 18 Jahren</b>	<b>275 / 287 €**</b>

\* Mit dem RBEG ist der Eckregelbedarf für einen Alleinstehenden um 5 € von 359 € auf 364 € erhöht worden. Nach der politischen Einigung vom 21.02.2011 soll der Eckregelbedarf am 01.01.2012 – unabhängig von notwendigen Anpassungen aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung - um weitere 3 € erhöht werden.

Der Regelbedarf wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Entwicklung der Löhne und Preise angepasst.

\*\*Besitzstandswahrungsregelung

\*\*Nach den Bedarfsermittlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung überschritten die bisherigen Regelleistungen das soziokulturelle Existenzminimum für Kinder und Jugendliche.

Als Besitzstandswahrung werden anstelle der neu berechneten Regelbedarfe (213 €, 242 €, 275 €) die bisherigen höheren Regelleistungen von 215, 251 und 287 € solange weiter gewährt, wie sich durch die Dynamisierung nach den Lebenshaltungskosten keine höheren Beträge ergeben.

#### 4.1. Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben

<b>Verbrauchsposition</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder unter 6</b>	<b>Kinder 6 unter 14 J.</b>	<b>Jugendliche</b>
<b>Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke</b>	<b>128,46 €</b>	<b>78,67 €</b>	<b>96,55</b>	<b>124,02</b>
<b>Bekleidung und Schuhe</b>	<b>30,40</b>	<b>31,18</b>	<b>33,32</b>	<b>37,21</b>
<b>Wohnen, Energie, Wohninstandsetzung</b>	<b>30,24</b>	<b>7,04</b>	<b>11,07</b>	<b>15,34</b>
davon: Strom in Mieterhaushalten	(26,80)	(5,32)	(8,05)	(8,41)
<b>Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Gegenstände</b>	<b>27,41</b>	<b>13,64</b>	<b>11,77</b>	<b>14,72</b>
<b>Gesundheitspflege</b>	<b>15,55</b>	<b>6,09</b>	<b>4,95</b>	<b>6,56</b>
<b>Verkehr</b>	<b>22,78</b>	<b>11,79</b>	<b>14,00</b>	<b>12,62</b>
<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>31,96</b>	<b>15,75</b>	<b>15,35</b>	<b>15,79</b>
<b>Freizeit, Unterhaltung, Kultur</b>	<b>39,96</b>	<b>35,93</b>	<b>41,33</b>	<b>31,41</b>
<b>Bildung</b>	<b>1,39</b>	<b>0,98</b>	<b>1,16</b>	<b>0,29</b>
<b>Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen</b>	<b>7,16</b>	<b>1,44</b>	<b>3,51</b>	<b>4,78</b>
<b>Andere Waren und Dienstleistungen (Friseur, Körperpflege...)</b>	<b>26,50</b>	<b>9,18</b>	<b>7,31</b>	<b>10,88</b>
<b>Ausgaben für den Regelbedarf</b>	<b>361,81 €</b>	<b>211,69</b>	<b>240,32</b>	<b>273,62</b>

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Regelbedarfsermittlungsgesetz, Drucksache 17/3404 vom 26. 10. 2010

## 5. Leistungen für typische Mehrbedarfe

Leistungen für Mehrbedarfe erhalten

- **werdende Mütter** nach der zwölften Schwangerschaftswoche  
in Höhe von 17% des maßgebenden Regelbedarfs
  
- **allein erziehende Personen**  
  
in Höhe von 36% des maßgebenden Regelbedarfs mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren  
  
in Höhe von 12% des maßgebenden Regelbedarfs für jedes minderjährige Kind, wenn sich dadurch ein höherer Mehrbedarf als 36% ergibt. Der Mehrbedarf ist auf 60% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.
  
- **Erwerbsfähige behinderte Personen**, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX) oder zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Eingliederungshilfen (§ 54 SGB XII) gewährt werden,  
in Höhe von 35% des maßgebenden Regelbedarfs
  
- Personen, die aus medizinischen Gründen einer **kostenaufwändigen Ernährung** in angemessener Höhe
  
- **Voll erwerbsgeminderte Personen** mit dem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis  
in Höhe von 17% des maßgebenden Regelbedarfs
  
- **Haushalte mit dezentraler Warmwassererzeugung**  
Der Mehrbedarf beträgt – abhängig vom maßgebenden Regelbedarf – zwischen 2 € bis 8 €.
  - bei Alleinstehenden 2,3% (8 €), bei Partnern und unter 25jährigen 2,3% (7 €)
  - bei Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr 1,4% (4 €)
  - bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 1,2% (3 €)
  - bei Kindern unter 6 Jahren 0,8% (2 €).

## 5.1. Übersicht: Höhe der Mehrbedarfe

	Prozentsatz vom Regelbedarf (RB)	Geldbetrag
Schwangere ab der 13.Woche	17%	50 €
		56 €
		62 €
<b>Alleinerziehende mit</b>		
- einem Kind unter 7 Jahren	36 %	131 €
- zwei / drei Kindern unter 16	36 %	131 €
bei mehreren minderjährigen Kindern	12 %	44 €
- für jedes Kind,	60 %	219 €
- begrenzt auf 60 % des RB		
Erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder nach § 54 SGB XII erhalten	35 %	100 €
		127 €
Voll erwerbsgeminderte Sozialgeld-Bezieher mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen G	17 %	49 € 62 €

bei medizinisch notwendiger kostenaufwändiger Ernährung

Der Mehrbedarf ist in angemessener Höhe zu gewähren. Nach Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge empfiehlt:

- 10% vom RB bei Niereninsuffizienz mit einweißdefinierter Kost
- 20% bei Niereninsuffizienz mit Dialysediät
- 20% bei Zöliakie, Sruce
- 10% bei konsumierenden Erkrankungen (Krebsleiden, HOV/AIDS, Multiple Sklerose, Morbus Chron, Colitis ulcerosa)

Die Summe der insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfe ist auf den maßgebenden Regelbedarf des Leistungsberechtigten begrenzt.

## **6. Leistungen für atypische Mehrbedarfe**

Neben den Leistungen für typische Mehrbedarfe gibt es Leistungen für so genannte atypische Mehrbedarfe. Als atypisch gilt ein Mehrbedarf für unabweisbare laufende Bedarfe, die nicht oder nicht ausreichend vom Regelbedarf umfasst sind. Als atypische Mehrbedarfe werden anerkannt:

- Pflege- und Hygieneartikel, z.B. bei ausgebrochener HIV-Infektion oder ähnlichen Bedarfslagen, Körperpflegemittel bei Neurodermitis
- Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen, z.B. Rollstuhlfahrer
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangs- und Besuchsrechts, z.B. regelmäßig anfallende Fahrt- und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts

### **6.1. Geschäftsanweisung und Rechtsprechung über Mehrbedarfe für atypische Bedarfe**

Es gibt und kann der Sache nach keinen abschließenden Katalog der Mehrbedarfe für atypische Bedarfslagen geben. Im hohen Maße entscheidet und wird die Rechtsprechung entscheiden, was atypische Bedarfe sind und wofür Mehrbedarfe in atypischen Bedarfslagen zu gewähren sind.

Nach der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit vom 17.02.2010 und nach der Rechtsprechung sind Mehrbedarfe für atypische Bedarfe anerkannt worden für:

- Nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel
- Fahrtkosten bei außergewöhnlichen Umständen, z.B. Krankenhausaufenthalt von Partner, Angehörigen, Kindern,
- Fahrtkosten für eine Substitutionstherapie bei Drogenabhängigen
- Besuchskosten, z.B. für den Besuch inhaftierter Partner, Angehöriger, Kinder
- Bekleidungsbedarf bei überdurchschnittlicher Unter- oder Übergröße
- Bekleidungsbedarf bei erheblicher Gewichtszunahme

## **II. Weitere wichtige Leistungen für ALG II Bezieher**

### **1. Wohnkostenzuschuss für nicht ALG II leistungsberechtigte Auszubildende**

Auszubildende, die wegen eines Anspruches auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG von ALG II/Sozialgeld Leistungen ausgeschlossen sind, haben (nach § 27 Abs. 3 SGB II) Anspruch auf einen Zuschuss für die nicht vom BAB oder BAföG gedeckten Unterkunftskosten.

### **2. Berechnung der Zuzahlungen zur Krankenkasse**

Für alleinstehende ALG II Bezieher und für Familien im ALG II Bezug ist auf Befreiungsantrag hin die Zuzahlung zu den Leistungen der Krankenkasse auf 2% des Jahresbetrages des Regelbedarfes für Alleinstehende begrenzt; bei Chronikern auf 1%.

Der Zuzahlungsgesamtbetrag beträgt bei 2%iger Zuzahlung 87,36 €, bei 1%iger Zuzahlung 43,68 €.

### **3. GEZ Gebühren**

ALG II Bezieher können sich von den GEZ Gebühren befreien lassen.

### III. Kleine Einführung in Bedürftigkeitsprüfung

*Vorbemerkung: Die Bedürftigkeitsprüfung ist viel zu kompliziert. Es bleibt nicht aus, dass Denk- und Rechenfehler gemacht werden.*

*Die Erfahrung mit ALG II Bescheiden zeigt, es wird oft vergessen, die Versicherungspauschale von 30 € bei Eltern abzusetzen, deren einziges Einkommen das ihnen zugeordnete Kindergeld ist.*

ALG II und Sozialgeld sind von einer Hilfebedürftigkeit abhängige Leistungen. ALG II und Sozialgeld werden nur bei und nach Hilfebedürftigkeit gewährt. Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn eine

- erwerbsfähige Person ihren Lebensunterhalt und den der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Kräften und den zu berücksichtigenden Mitteln (Einkommen/Vermögen) nicht oder nicht ausreichend sichern kann und die zur Sicherung des Bedarfs erforderlichen Hilfen nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Sozialleistungsträgern erhält.

Die Höhe der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes richtet sich nach dem Bedarf minus dem einzusetzenden Einkommen (Vermögen). Einzusetzen ist das zu berücksichtigende, um Absetzbeträge bereinigte Einkommen (Vermögen).

*Beispielliste: Zu berücksichtigendes Einkommen*

**- Erwerbseinkommen**

**- Lohnersatzleistungen** z.B. Alters- und Erwerbsminderungsrenten, Krankengeld, Unfallrente, Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld...

**- Transferleistungen**, z.B. Kindergeld, Wohngeld...

**- Unterhaltsleistungen** nach dem Ehe- und Familienrecht, z.B. Kindesunterhalt, Geschiedenenunterhalt...

**- Unterhaltersatzleistungen**, z.B. Witwen-/Waisenrenten nach dem SGB VI, Unterhaltsvorschuss...

## 1. Einsatzpflichtiger Personenkreis

Die Bedürftigkeitsprüfung erstreckt sich auf gesamte zu berücksichtigende und um Absetzbeträge zu bereinigende Einkommen/Vermögen folgender Personen:

- des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners (Bedarfsgemeinschaft)
- der Eltern von unverheirateten unter 25jährigen Kindern, die im Haushalt ihrer Eltern leben und hilfebedürftig sind
- des Elternteils und des Partners des Elternteils bei unter 25jährigen Kindern, die im Haushalt des Elternteils leben und hilfebedürftig sind
- von Verwandten/Verschwägerten, die mit einem Hilfebedürftigen in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

## 2. Bedarfsgemeinschaft (BG)

Zur Bedarfsgemeinschaft (BG) zählen:

- erwerbsfähige Hilfebedürftige
- der Partner eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen  
Als Partner zählen: der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner sowie der eheähnliche Partner
- Eltern mit den im Haushalt lebenden unverheirateten unter 25jährigen (hilfebedürftigen) Kindern
- Alleinerziehende Elternteile mit den im Haushalt lebenden unverheirateten unter 25jährigen (hilfebedürftigen) Kindern
- Elternteile mit den im Haushalt lebenden unverheirateten unter 25jährigen (hilfebedürftigen) Kindern und der Partner des Elternteils, z.B. Stiefeltern, eheähnliche Partner

### *Anmerkung*

*Kinder und Eltern bilden keine BG, wenn das Einkommen/Vermögen der Kinder ausreicht, deren Bedarf abzudecken. Nur wenn das Einkommen/Vermögen eines Kindes nicht ausreicht, den eigenen ALG II/Sozialgeld Bedarf abzudecken, bildet es mit den Eltern/Elternteilen und dem Partner des Elternteils eine BG.*

## **2.1. Definition eheähnliche Partner?**

Eheähnliche Partner sind nach dem SGB II „Einstands- und Verantwortungspartner“, die füreinander wie Ehepartner eintreten und füreinander Verantwortung tragen.

In § 7 Abs.3 SGB II heißt es: "...eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen..."

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen."

Die Vermutung, dass eine Person ein „Einstands- und Verantwortungspartner“ ist, kann widerlegt werden.

## **3. Haushaltsgemeinschaft (HG)**

Eine HG bilden Verwandte und Verschwägerter, die mit einem Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

#### **4. Wohngemeinschaft (WG)**

Eine WG liegt vor, wenn mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, miteinander nicht verwandt/verschwägert sind und nicht eheähnlich füreinander einstehen.

Bei einer WG werden das Einkommen/Vermögen der WG Partner nicht berücksichtigt.

#### **5. Wessen Einkommen/Vermögen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens richtet sich danach, ob eine Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft vorliegt.

#### **6. Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen bei Bedarfsgemeinschaften**

Innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft von Paaren sind zu berücksichtigen:

- Einkommen/Vermögen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **plus**
- Einkommen/Vermögen des Partners (Ehe-/Eheähnlicher-/Lebenspartner)

Angerechnet auf den Bedarf wird das gesamte um Absetzbeiträge bereinigte - Einkommen/Vermögen der Partner der BG.

#### **6.1. Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens von Eltern / Partnern beim ALG II/Sozialgeld von Kindern**

Innerhalb einer BG mit Hilfebedürftigen unverheirateten unter 25jährigen Kindern sind beim ALG II/Sozialgeld Bedarf des Kindes zu berücksichtigen:

- Einkommen/Vermögen des Kindes plus
- Einkommen/Vermögen der Eltern

- Einkommen/Vermögen des Elternteils und dessen Partners (Eheähnlicher-/Lebenspartner/Stiefelternteil)

*Anmerkung*

*Über das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft wird – ungeachtet des Unterhaltsrechts - des BGB eine Einsatpflicht des Einkommen/Vermögens von eheähnlichen Partnern oder von Stiefeltern für den ALG II / Sozialgeld Bedarf von unverheirateten unter 25jährigen Kindern hergestellt.*

**Wann wird Einkommen/Vermögen der Eltern / eines Elternteils und dessen Partners beim ALG II/ Sozialgeld der Kinder nicht berücksichtigt?**

Innerhalb einer BG sind Einkommen/Vermögen von Eltern /eines Elternteils und dessen Partners **nicht** zu berücksichtigen:

- **bei einem schwangeren Kind**
- **bei einem Kind, das selbst ein Kind unter sechs Jahren betreut**
- **bei einem im Haushalt der Eltern/eines Elternteils wohnenden verheirateten unter 25jährigem Kind**

*Eltern/Elternteile und ein verheiratetes unter 25jähriges Kind bilden keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten.*

- **bei einem unter 25jährigem Kind, das seinen ALG II/Sozialgeld Bedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann**

*Eltern/Elternteile und ein unter 25jähriges, nicht hilfbedürftiges Kind bilden keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten.*

- **bei einem im Haushalt der Eltern wohnenden 25jährigem oder älterem Kind**

*Anmerkung: Eltern/Elternteile und ein 25jähriges oder älteres Kind bilden keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten.*

**Wird Einkommen/Vermögen von Kindern auf den Bedarf der Eltern/des Elternteils und dessen Partner berücksichtigt?**

Nein, Einkommen/Vermögen eines zur BG gehörenden unverheirateten Kindes wird nicht beim ALG II/Sozialgeld Bedarf der Eltern/des Elternteils und dessen Partner berücksichtigt.

Einkommen/Vermögen eines unverheirateten Kindes innerhalb einer BG, z.B. Unterhaltsleistungen, Ausbildungsvergütung, FSJ-Vergütung, Lohn, wird nur beim ALG II/ Sozialgeld Bedarf des Kindes anspruchsmindernd berücksichtigt.

## **6.2. Kindergeld und ALG II**

Das Kindergeld beträgt 2011 für das

- erste und zweite Kind jeweils 184 €
- dritte Kind 190 €
- jedes weitere Kind 215 €.

Kindergeld ist anrechenbares Einkommen. Es wird zuerst auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

Kindergeld wird - ungeachtet des Kindergeldgesetzes – dem Kind als Einkommen zugeordnet. Überschreitet das um das zugerechnete Kindergeld ermittelte Einkommen des Kindes dessen ALG II/Sozialgeld Bedarf, so wird der den Bedarf übersteigende Betrag des Kindergeldes als Einkommen der Eltern/ des Elternteils berücksichtigt und auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der Eltern/des Elternteils und dessen Partner angerechnet.

Anrechenbar vom Kindergeld auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf des Kindes oder der Eltern ist der um die Absetzbeträge bereinigte Betrag.

*Beispiel*

*Der 13jährige Sohn lebt bei seiner Mutter und erhält von seinem Vater 320 € Unterhalt. Sein Sozialgeld Bedarf beträgt 421 €.*

*Unterhaltsleistung plus Kindergeld von 184 € ergeben: 504 €. Mit dem zugerechneten Kindergeld übersteigt das Einkommen den Sozialgeld Bedarf des Kindes um 83 €.*

*Das Kindergeld wird mit dem den Sozialgeld Bedarf übersteigenden Betrag von 83 € der Mutter als Einkommen angerechnet.*

*Ist das zugerechnete Kindergeld das einzige Einkommen der Mutter, ist es um die Versicherungspauschale von 30 € zu bereinigen.*

***In welcher Höhe wird Kindergeld angerechnet?***

Kindergeld ist wie jedes zu berücksichtigende Einkommen um Absetzbeträge zu bereinigen. Angerechnet auf den Bedarf wird das bereinigte Einkommen.

Ist das Kindergeld das einzige Einkommen volljähriger Kinder oder der Eltern/Elternteile sind vom Kindergeld die Versicherungspauschale von 30 € monatl. und gegebenenfalls die Kfz-Versicherung abzusetzen. Die Pauschale ist unabhängig davon abzusetzen, ob das volljährige Kind oder die Eltern/das Elternteil eine private Versicherung abgeschlossen hat oder nicht.

*Beispiel*

*Die 19jährige N.N. wohnt mit ihrer Mutter zusammen. Bereinigt um Absetzbeträge überschreiten Ausbildungsvergütung und Kindergeld ihren ALG II Bedarf um 47 €.*

*Der übersteigende Kindergeldbetrag von 47 € wird der Mutter als Einkommen zugeordnet. Die Mutter ist Halter eines PKW. Das zugerechnete Kindergeld ist um die Versicherungspauschale von 30 € plus den Monatsbetrag der Kfz Versicherung zu bereinigen.*

Bei minderjährigen Kindern ist die Versicherungspauschale nur absetzbar, wenn das Kind oder die Eltern im Namen des Kindes eine Versicherung abgeschlossen haben, z.B. eine Unfallversicherung.

## ***Kindergeld für Kinder, die nicht im Eltern-Haushalt leben***

Kindergeld für Kinder, die nicht im Eltern-Haushalt leben, wird nicht als Einkommen der Eltern/des Elternteils berücksichtigt, wenn es direkt an das Kind weiter geleitet wird, z.B. von der Kindergeldkasse oder durch Überweisungsauftrag.

### **7. Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen bei Haushaltsgemeinschaften**

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Verwandte/ Verschwägerte zusammen wohnen und wirtschaften.

Verfügen Verwandte/Verschwägerte über ein leistungsfähiges Einkommen (Vermögen), wird vom Gesetz her vermutet, dass der Hilfebedürftige unterhalten wird. Die Vermutung tritt nicht bei Hilfebedürftigen ein, die schwanger sind oder ein eigenes Kind unter 6 Jahren bereuen.

Als leistungsfähig wird ein um Absetzbeträge bereinigtes Einkommen angesehen, das den doppelten Regelbedarf plus den anteiligen Unterkunft- und Heizkosten übersteigt. Das diese Einkommensgrenze übersteigende Einkommen wird zur Hälfte auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet.

#### Leistungsfähiges Einkommen von Verwandten/ Verschwägerten

Das um Absetzbeträge bereinigte Einkommen übersteigt die Einkommensgrenze aus

Doppelter Regelbedarf  
+ Regelbedarf der Haushaltsangehörigen  
+ anteilige Unterkunftskosten  
Anrechenbar ist die Hälfte des übersteigenden Betrages

#### *Anmerkung*

*Über die Absetzbeträge nach § 11a SGB II und der ALG II Verordnung hinaus können Verwandte/Verschwägerte absetzen:*

- Unterhaltszahlungen*
- Zinsen, Tilgungsbeträge aus Schuldverpflichtungen, z.B. Kfz-Darlehen*
- Versicherungsbeiträge*
- Aufwendungen für die Fort- und Weiterbildung*

## 7.1. Widerlegung der Unterhaltsvermutung

Die Vermutung, dass Verwandte/Verschwägerte den Hilfebedürftigen im Lebensunterhalt unterstützen, kann widerlegt werden.

Bei Verwandten entfernten Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Tanten, Onkel...) reicht aus, wahrheitsgemäß schriftlich zu erklären, dass dem Hilfebedürftigen keine Unterstützung oder nur bestimmte Unterhaltsleistungen gewährt werden, z.B. kostenloses oder verbilligtes Wohnen.

Bei Verwandten, die zum Kreis der gesteigert Unterhaltspflichtigen gehören, z.B. Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern reicht eine einfache Erklärung nicht aus. In der Verwaltungspraxis wird verlangt, die Widerlegung der Unterhaltsvermutung durch nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen zu belegen.

### *Beispiel*

*Der 26jährige Auszubildende wohnt bei seiner Mutter. Das um Absetzbeträge nach § 11a und der ALG II Verordnung bereinigte Erwerbseinkommen seiner Mutter beträgt 1.620 € plus Kindergeld 184 € (1.804€) für den 17jährigen Bruder.*

### *Bedarf der Mutter*

<i>Doppelter Regelbedarf</i>	<i>2 x 364</i>	<i>728 €</i>
<i>Regelbedarf Bruder</i>		<i>287 €</i>
<i>Miete und Heizkosten</i>		<i>540 €</i>
		<i>1.555 €</i>
<i>Differenz: Einkommen ./. Bedarf</i>		<i>249 €</i>
<i>davon anrechenbar 50 % / Unterstützung</i>		<i>124,50 €</i>

*Die Mutter zahlt einen Kfz- und Möbelkredit mit 165 € Monatsraten ab. Nach Abzug des Kredits könnte von der Mutter höchstens erwartet werden, mit 42 € den 26jährigen Sohn zu unterstützen.*

*Einkommen (1.804 €) ./. Bedarf (1.555 €) plus Kreditraten- (165 €). Differenz: 84 €, davon 50% vermuteter Unterstützungsbetrag 42 €.*

## **IV. Kleine Einführung in die Einkommensanrechnung**

### **1. Welche Einkommen werden auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet?**

Vom Grundsatz her sind Einkommen alle laufenden und einmaligen Einnahmen in Geld oder Geldeswert.

#### **Laufende Einnahmen** sind:

- Einnahmen aus Erwerbsarbeit , Betriebseinnahme bei Selbständigen
- Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld, ALG I
  
- Sozialleistungen, z.B. Wohngeld, Kindergeld
- Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen, z.B. Ehegattenunterhalt, Unterhaltsvorschuss
  
- Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen, z.B. Kapital- und Zinserträge
- Miet- und Pachteinnahmen
  
- Sachbezüge

#### **Einmalige Einnahmen** sind z.B.:

- Abfindung\*, Lottogewinne
- Darlehen, die dem Lebensunterhalt dienen, z.B. Überbrückungsdarlehen
  
- einmalig ausgezahltes Weihnachts- oder Urlaubsgeld\*
- Nachzahlungen\*, z.B. Heizkosten-, Steuer- oder Lohnnachzahlung...
  
- Zinszuflüsse aus Sparguthaben
- Schadensersatzleistungen des Arbeitgebers
  
- Erbschaft\*

#### *Anmerkung*

*Fließen Abfindungen, Nachzahlungen, Weihnachtsgeld nicht während des ALG II/Sozialgeld Bezuges zu, sondern*

*vor oder nach dem Leistungsbezug, sind Abfindungen und Nachzahlungen als Vermögen zu betrachten.*

*Eine Erbschaft, die vor oder nach dem Leistungsbezug zufließt, ist Vermögen. In der Verwaltungspraxis wird teilweise so verfahren, dass eine Erbschaft im Zuflussmonat als Einkommen gewertet wird und ab dem Folgemonat als Vermögen.*

## **2. Welche Einkommen werden nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet?**

Dem ALG II/Sozialgeld wird das zu berücksichtigende Einkommen gegenübergestellt. Das SGB II sieht bei einer Reihe von Einkommensarten vor, dass diese nicht zu berücksichtigen sind. Auch sieht das SGB II und die ALG II VO vor, dass bestimmte Einkommen erst nach Abzug von Freibeträgen auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf anzurechnen sind.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind z.B.:

- **Grundrenten** nach dem Bundesversorgungsgesetz
- **Renten oder Beihilfen** nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- **Schmerzensgeld** nach dem BGB
- **Zuwendungen** der Wohlfahrtspflege oder von Privatpersonen
- **zweckbestimmte Einnahmen**, die nicht dem Lebensunterhalt dienen, z.B. Pflegegeld für die häusliche Pflege von Angehörigen, Blindengeld, Arbeitsförderungsgeld für Behinderte, Wohnungsbauprämie, Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers...
- **Darlehen**, das zu anderen Zwecken als dem Lebensunterhalt bestimmt ist,

## 2.1. Wie wird Einkommen auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet?

Grundsatz: Auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf wird das um **Absetzbeträge bereinigte Einkommen** angerechnet. Das bereinigte Einkommen ergibt sich nach der Formel:

$$\frac{\text{zu berücksichtigendes Einkommen}}{\text{minus Absetzbeträge}}$$

### Überblick: Die wichtigsten Absetzbeträge

Die wichtigsten Absetzbeträge vom Einkommen sind:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- Private Versicherungen, z.B. Kfz-, Mofa-, Motorrad Versicherung, Haftpflichtversicherung
- Beiträge für eine Riester-Rente
- Unterhaltszahlungen
- Werbungskostenpauschale von 15,33 € oder bei Nachweis höhere Werbungskosten
- Freibeträge für Erwerbstätige

### Die wichtigsten Absetzbeträge für Nicht-Erwerbstätige

Für Haushalte, deren Einkommen ausschließlich aus Lohnersatz-, Transfer-, Unterhalts- oder Unterhaltersatzleistungen besteht, sind die wichtigsten Absetzbeträge

- 30 € Pauschale für private Versicherungen
- Kfz-Versicherung

## 2.2. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach §§ 11a SGB II

Nach § 11a SGB II werden als Einkommen nicht berücksichtigt:

1. **Leistungen nach dem SGB II**
2. die **Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz** (BVG) und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen  
*Beispiele: Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte, Renten oder Beihilfen*
3. **Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz** für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.
4. **Entschädigungen**, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden
5. **Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften** zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.

*Beispiele*

*Mobilitätshilfen nach §§ 53 ff SGB II, Witwen- und Witwerrente Aufstockungsbetrag im Sterbevierteljahr, Blindengeld, Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Gehörlosengeld, Ausbildungsgeld in Behindertenwerkstätten nach § 107 SGB III ...*

6. **Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege**, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

7. **Zuwendungen, die ein anderer erbringt**, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit
  - ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.
  
8. **Darlehen**, die ausdrücklich einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts dienen.

### 2.3. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach der ALG II Verordnung

1. **Bagatelleinnahmen**; Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats **10 Euro** nicht übersteigen,
2. **Pflegegeld** einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson
3. die **Eigenheimzulage**, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer selbst bewohnten Immobilie verwendet wird,
4. **weitergeleitetes Kindergeld für Kinder** des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
5. **Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von unter 15jährigen Sozialgeldempfängern** , soweit sie **100 Euro** monatlich nicht übersteigen,
6. **Leistungen der Ausbildungsförderung**, soweit sie für Fahrkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11b Absatz 3 SGB II von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den darüber hinaus gehenden Betrag,
7. **Verpflegung, die außerhalb** der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird, z.B. Krankenhäuser, REHA Einrichtungen, Suppenküchen, Tafeln, bei Verwandten oder in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft
8. **Geldgeschenke an Minderjährige** anlässlich der **Firmung, Kommunion, Konfirmation** oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie 3.100 € nicht überschreiten,
9. 60 € monatl. vom **Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes**, das ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst erhält.

### 3. Bereinigung von Einkommen (§11b SGB II)

Vom Bruttoeinkommen sind (§ 11b SGB II) abzusetzen

1. **Steuern** (Einkommenssteuer, Kapitalertragssteuer)
2. **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung inklusive der Beiträge zur Arbeitsförderung
3. **Beiträge** zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Zu den absetzbaren Beiträgen gehören Beiträge  
- zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,  
- zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

Voraussetzung für die Absetzbarkeit: Es wird zu den Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung kein Beitragszuschuss nach dem SGB II (§26) geleistet.

4. geförderte **Beiträge zur Riester-Altersvorsorge** in Höhe des Mindesteigenbeitrags
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (**Werbungskosten**)
6. **Unterhaltszahlungen** in Höhe des im Unterhaltstitel oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrages
7. **Angerechnetes Einkommen** aufi BAföG oder BAB
8. für Erwerbstätige nach dem Bruttoverdienst berechnete und vom Nettoverdienst abzusetzende **Freibeträge**

### 3.1. Werbungskosten

Die vom Bruttoeinkommen absetzbaren Werbungskosten umfassen:

- Kosten einer doppelten Haushaltsführung  
Dazu zählen: Unterkunftskosten, Mehraufwand für den zweiten Haushalt, Familienheimfahrten.

Der Mehraufwand für den zweiten Haushalt beträgt die Differenz zwischen Eck-Regelbedarf und Regelbedarfe für Partner (364 – 328)

- Beiträge zu Berufsverbänden
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, Berufskleidung
- Kinderbetreuungskosten
- Fahrtkosten in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Fachliteratur
- Reisekosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten

Für Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit kann pauschal 1/60 der Werbungskostenpauschale (15,33 €) abgesetzt werden. Übersteigen die Werbungskosten die Werbungskostenpauschale, sind die nachgewiesenen Werbungskosten abzusetzen.

### 3.2. Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Die Freibeträge für Einkommen aus einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit richten sich nach dem Bruttoeinkommen. Die nach dem Bruttoeinkommen berechneten Freibeträge werden von dem um die anderen Absetzbeträge bereinigten Nettoeinkommen abgesetzt.

Die Freibeträge für Erwerbseinkommen sind nach Bruttolohnklassen gestaffelt und betragen:

- **Grundfreibetrag** von 100 €  
Der Grundfreibetrag ist eine pauschale Abgeltung der Absetzpositionen: (1) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, (2) Beiträge zur Riester-Rente und (3) Werbungskosten.  
Ab einem Bruttoeinkommen von über 400 € können auf Nachweis hin höhere Beträge für diese Positionen abgesetzt werden.
- **Erhöhungsbetrag** von 20% des Bruttoeinkommens zwischen 100 bis 1.000 €
- **Zusatzerhöhungsbetrag** von 10% des Bruttoeinkommens zwischen 1.000 -1.200 €.  
Bei Erwerbstätigen mit mindestens einem minderjährigen Kind beträgt die Einkommensgrenze 1.500 €.
- Einkommensbeträge oberhalb der Einkommensgrenze von 1.200/1.500 € werden voll angerechnet.

*Beispiel: Der hilfebedürftige M. verdient in einer Aushilfstätigkeit brutto/netto 400 €. Der Absetzbetrag beträgt 160 €.*

Grundfreibetrag	100,00 €
<u>Erhöhungsbetrag 20% von 300 €</u>	<u>60,00 €</u>
Absetzbetrag	160,00 €
<b>Anrechenbares Einkommen</b>	<b>240,00 €</b>

#### 4. Übersichtstabelle: Freibeträge bei Erwerbseinkommen

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie hoch die brutto-lohnbezogenen Freibeträge aus einer Erwerbstätigkeit sind.

<b>Bruttoverdienst</b>	<b><u>Grundfrei-</u> <u>betrag*</u></b>	<b><u>Erhöhungsfreibetrag</u></b> von 20% bei Bruttoentgelte von 100 – 1.000 €  und <u>Zusatzerhöhungsbetrag</u> von 10% bei Bruttoentgelte von 1.000– 1200 € bei Leistungsberechtigten mit mindestens einem minderjährigen Kindern von 1.000 - 1500 €	<b><u>Gesamt-</u> <u>freibetrag</u></b>
100 Euro	100	-	100
200 Euro	100	20	120
300 Euro	100	40	140
400 Euro	100	60	160
500 Euro	100	80	180
600 Euro	100	100	200
700 Euro	100	120	220
800 Euro	100	140	240
900 Euro	100	160	260
1.000 Euro	100	180	280
1.100 Euro	100	190	290
1.200 Euro	100	200	300
1.300 Euro	100	210	310
1.400 Euro	100	220	320
1.500 Euro	100	230	330

\*Mit dem Grundfreibetrag sind die Absetzpositionen (1) Werbungskosten, (2) Private Versicherungsbeiträge und (3) Beiträge für eine Riester Zusatzrente pauschal abgedeckt.

Ab einem Bruttoverdienst von 400 Euro können Werbungskosten, Private Versicherungsbeiträge, Beiträge für Riester-Rente abgesetzt werden, sofern die Summe der Absetzbeträge den Grundfreibetrag von 100 Euro übersteigt.

**Beispiel: Einkommensanrechnung bei „ALG II Aufstockern“**

**Fall: Ein junges Ehepaar hat zusammen ein Nettoeinkommen von 1.190 €. Die Ehefrau verdient brutto 1.020 €. Nettoverdienst nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge 750 €. Kfz-Versicherung 42 €, Entfernungskilometer zur Arbeit 22 km. Der Ehemann übt einen 400 € Job aus.**

ALG II Bedarf		
Regelbedarf	2 x 328 €	656 €
Unterkunftskosten	2 x 231 €	<u>462 €</u>
		1.118 €

**Einkommensbereinigung der Nettoverdienste**

	<b>Ehemann 400 € Job</b>
./.. Grundfreibetrag	./..100 €
./.. Erhöhungsbetrag ( 20% von 300 €	<u>./.. 60 €</u>
Freibetrag	<b>160 €</b>
<b>Anrechenbares Einkommen</b> (400 ./.. 160)	<b>240 €</b>

	<b>Ehefrau 1.020 € Lohn</b>
./.. Grundfreibetrag	./..100 €
./.. Erhöhungsbetrag ( 20% von 620 €	./.. 124 €
./.. Absetzbeträge für anzuerkennende Ausgaben oberhalb der 100 € Grundfreibetrag für Fahrkosten, Kfz-Versicherung, Werbungskosten*	./.. 70,93 €
Freibetrag	294,93 €
<b>Anrechenbares Einkommen</b> (750 ./.. 294,93 )	<b>455,07 €</b>

<b>Anrechenbares Einkommen</b>	<b>Ehepartner</b>
Ehemann 240 € + Ehefrau 455,07 €	<b>695,07 €</b>

---

\* Berechnung der Ausgaben oberhalb des Grundfreibetrages

Fahrkosten (22 km x 0,20 € x 19 Arbeitstage) 83,60 € plus  
Versicherungspauschale 30 € plus Kfz-Versicherung 42 € plus  
Werbungskostenpauschale 15,33 €. (170,93 €)

## 5. Zeitpunkt der Anrechnung

**Laufende Einnahmen** werden ab dem Kalendermonat ihres Zuflusses angerechnet.

*Beispiel: Antrag auf ALG II am 05. April. Das Gehalt für eine Saisonbeschäftigung wurde am 16. März ausgezahlt. Das Gehalt wird nicht auf den ALG Anspruch für April angerechnet, da das Gehalt vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zufluss.*

*Beispiel: Laufender Bezug von ALG II. Aufnahme einer Aushilfstätigkeit im Juni. Das Gehalt für Juni wird am 16. Juli ausgezahlt. Wegen des Zuflusses des Aushilfslohn im Juli besteht für Juni ein Anspruch auf ALG in ungeminderter Höhe.*

**Einmalige Einnahmen**, z.B. Abfindungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Steuererstattung, Lohnnachzahlung, werden

- ebenfalls ab dem Kalendermonat ihres Zuflusses angerechnet,
- abweichend davon, ab dem auf den Zuflussmonat folgenden Monat, wenn ALG II/Sozialgeld Leistungen bereits für den Zuflussmonat ausgezahlt worden sind.

## 6. Zeitumfang der Anrechnung

**Laufende Einnahmen** werden für die Zuflussmonate angerechnet, die im Bewilligungszeitraum des ALG II /Sozialgeld liegen.

**Einmalige Einnahmen** sind im Regelfall auf einen angemessenen Zeitraum innerhalb des Bewilligungsabschnitts von ALG II/Sozialgeld ( $\frac{1}{2}$  Jahr) zu verteilen und mit entsprechenden Teilbeträgen anzurechnen.

Einmalige Einnahmen in erheblicher Höhe können zu einem vollständigen Ausschluss aus dem Bezug von ALG II/Sozialgeld Leistungen führen. Vor einer Entscheidung über den

ALG II Anspruch oder den laufenden Leistungsfall sollen pflichtgemäß die Auswirkungen eines Ablehnungsbescheids oder Leistungsausschlusses auf Eingliederungsmaßnahmen, den befristeten ALG II Zuschlag und auf den Krankenversicherungsschutz (KV-Schutz)berücksichtigt werden.

Der Leistungsträger soll in diesem Fall wie folgt verfahren:

- kann der KV-Schutz nicht über eine Familienversicherung sichergestellt werden, ist bei einer Anrechnung von bis zu sechs Monaten dem Leistungsbezieher der Abschluss einer freiwilligen oder privaten KV nicht zuzumuten. Die Anrechnung soll so vorgenommen werden, dass ein die KV-Pflicht begründender ALG II Zahlbetrag verbleibt.
- kann mit der einmaligen Einnahme der Gesamtbedarf der BG für mehr als sechs Monate abgedeckt werden, ist der Verweis auf den Abschluss einer freiwilligen oder privaten KV zumutbar.
- Die Anrechnung einmaliger Einnahmen sollte einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Der im Anrechnungszeitraum nicht verbrauchte Anteil der einmaligen Einnahmen sollte dem Vermögen zugeordnet und innerhalb der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.

## **V. A – Z des nicht zu berücksichtigenden Einkommen**

### **Art des Einkommens**

<b>Abfindung wegen Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses</b>	<b>anrechenbar</b>
<b>Abfindung aus einem Versorgungs- ausgleich</b>	<b>anrechenbar</b>
<b>Altersrenten nach dem SGB VI</b>	<b>anrechenbar</b>
<b>Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente)</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Arbeitslosengeld I</b>	<b>anrechenbar</b>
<b>Arbeitnehmer Sparzulage</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Arbeitsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (§43 SGB IX)</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Arbeitgeber bezahltes ÖPNV Ticket</b>	<b>anrechenbar</b>
<b>Altersteilzeit</b>	<b>anrechenbar</b>
<b>Arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG)</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Ausbildungsvergütung</b>	<b>anrechenbar</b>
<b>Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz</b>	<b>anrechnungsfrei</b>

## **Art des Einkommens**

**BAföG**

**besondere Anrechnung**

### **Kinderbetreuungszuschlag auf das BAföG anrechnungsfrei**

#### **ALG II leistungsberechtigte Auszubildende (§ 7 Abs.6 SGB II)**

Anrechenbar ist der nach folgender Rechnung ermittelte BAföG Betrag

- a) Von der individuell zustehenden Förderleistung des BAföG werden 20% des bedarfsdeckenden BAföG-Satzes als ausbildungsbedingter Bedarf abgesetzt.
- b) von der um den ausbildungsbedingten Bedarf bereinigten BAföG Förderleistung wird die 30 € Pauschale für private Versicherungen und gegebenenfalls die Kfz Haftpflichtversicherung abgesetzt.

#### **Vom ALG II ausgeschlossene Auszubildende (§ 7 Abs.5 SGB II)**

Anrechenbar ist der nach folgender Rechnung ermittelte BAföG Betrag

- a) Von der individuell zustehenden Förderleistung des BAföG werden 20% des bedarfsdeckenden BAföG-Satzes als ausbildungsbedingter Bedarf abgesetzt.
- b) von der um den ausbildungsbedingten Bedarf bereinigten BAföG Förderleistung wird die 30 € Pauschale für private Versicherungen und gegebenenfalls die Kfz Haftpflichtversicherung abgesetzt.
- c) Der anrechenbare BAföG Betrag wird dem fiktiven ALG II Bedarf des Auszubildenden gegenübergestellt.
- d) De dem fiktiven Bedarf übersteigende BAföG Betrag wird nach der Bedarfsanteilmethode auf die Personen der BG als Einkommen verteilt.

**Berufsausbildungsbeihilfe  
BAB**

**Anrechnung wie BAföG**

## Art des Einkommens

<b>Begrüßungsgeld für Neugeborene</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Betriebskostengutschrift</b> oberhalb des Bagatellbetrages von 10 €	<b>anrechenbar</b>
<b>Blindengeld</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Blutspenden</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Contergan Kinder</b> <b>Renten für Contergan-Kinder</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Darlehen für Unterhaltsbedarfe</b>	<b>anrechenbar</b>
<b>Darlehen, die nicht zum</b> <b>Lebensunterhalt bestimmt sind</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Eigenheimzulage</b>	<b>besondere Regeln</b>
<b>Anrechnungsfrei</b> Eine Eigenheimzulage, die nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr.4 SGB II).	
<b>Anrechenbar</b> Eine Eigenheimzulage, die zu anderen Zwecken als der Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr.4 SGB II).	
<b>Eingliederungsgeld für</b> <b>behinderte Menschen</b>	<b>anrechnungsfrei</b>
<b>Einkommenssteuernachzahlung</b>	<b>anrechenbar</b>

## Art des Einkommens

## Berücksichtigung und Art der Anrechnung

### Einmalige Einnahmen

- Jubiläumszuwendung
- Weihnachtsurlaubsgeld
- Nachzahlungen
- Steuererstattung
- Lohnnachzahlung
- Abfindung

Einmalige Einnahmen sind im Regelfall auf einen angemessenen Zeitraum innerhalb des Bewilligungsabschnitts von ALG II/Sozialgeld (½ Jahr) zu verteilen und mit entsprechenden Teilbeträgen anzurechnen.

Einmalige Einnahmen in erheblicher Höhe können zu einem vollständigen Ausschluss aus dem Bezug von ALG II/Sozialgeld Leistungen führen.

Vor einer Entscheidung über den ALG II Anspruch / Leistungsfall sollen pflichtgemäß die Auswirkungen eines Ablehnungsbescheids oder Leistungsausschlusses auf Eingliederungsmaßnahmen und auf den Krankenversicherungsschutz (KV-Schutz) berücksichtigt werden.

In Härtefällen kann von der Anrechnung einmaliger Einnahmen abgesehen werden.

Härtefälle können vorliegen, wenn

- der Sinn und Zweck der einmaligen Einnahme der Berücksichtigung entgegen steht, z.B. bei Insolvenzgeld
- eine Sozialleistung wegen Versäumnis des Leistungsträgers für einen Zeitraum ohne ALG II/Sozialgeld Anspruch nachgezahlt wird eine andere Sozialleistung zunächst vorläufig festgesetzt wurde und eine Nachzahlung der Differenz erst während der ALG II/Sozialgeld Bedarfszeit erfolgt
- eine Nachzahlung aufgrund eines gewonnen Rechtsstreits erst während der ALG II/Sozialgeld Bedarfszeit erfolgt, z.B. ALG I nach einem Rechtsstreit über eine Sperrzeit oder Unterhaltszahlungen

## Art des Einkommens

### Elterngeld

### besondere Regelungen

**Vor der Geburt des Kindes wurde keine Erwerbstätigkeit ausgeübt**

Elterngeld wird in voller Höhe angerechnet

**Vor der Geburt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt**

Elterngeld in Höhe des in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt durchschnittlichen erzielten Erwerbseinkommens bleibt anrechnungsfrei, begrenzt auf maximal 300 € oder 150 € bei der Verlängerungsoption.

### Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

### anrechnungsfrei

### Energiekostenerstattung

### besondere Regelungen

**Gutschrift auf Haushaltsstrom**

**Anrechnungsfrei**, wenn die Gutschrift einen Zeitraum umfasst, in dem die Haushaltstromkosten aus der Regelleistung gezahlt worden sind.

**Anrechenbar**, wenn die Gutschrift einen Zeitraum umfasst, in dem die Haushaltstromkosten nicht regelsatzfinanziert worden sind.

**Gutschrift auf Heizkosten**

**Anrechenbar**

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

### anrechenbar

### Entschädigungsleistungen nach § 253 BGB

### anrechnungsfrei

## Art des Einkommens

**Ehrenamtspauschale**

**siehe Übungsleiterpauschale**

**Erbschaft**

**besondere Regelungen**

### **Erbschaft fließt vor oder nach dem ALG II Bezug zu**

Eine Erbschaft, die vor oder nach dem ALG II/Sozialgeld Bezug zufließt, stellt kein Einkommen, sondern Vermögen dar und muss als Vermögen berücksichtigt werden.

### **Erbschaft fließt während des ALG II Bezuges zu**

Eine Erbschaft, die während des ALG II/Sozialgeld Bezuges zufließt, stellt Einkommen dar. Strittig ist, ob die Erbschaft nur im Zuflussmonat als Einkommen zu berücksichtigen ist und nach Ablauf des Zuflussmonats als Vermögen. In dieser Frage besteht keine einheitliche Verwaltungspraxis.

**Erwerbsminderungsrenten SGB VI**

**anrechenbar**

**Ferienjob von Schülern**

**besondere Regelungen**

### **Ferienjob von unter 25jähr. Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen ohne Ausbildungsvergütung**

**Anrechnungsfrei** ist ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in den Schulferien für vier Wochen, soweit es im Kalenderjahr 1.200 € nicht überschreitet.

Für die Bemessung des 4 Wochen Zeitraums werden in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 100 € (so genannte Taschengeldjobs) nicht gezählt.

## Art des Einkommens

**Gehörlosengeld**

**anrechnungsfrei**

**Geldgeschenke an minderjährige Kinder**

**besondere Regelungen**

Geldgeschenke anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe sind bis Grundfreibetrag für allgemeines Vermögen (3.100 €) **anrechnungsfrei**.

**Gratifikation**

**anrechenbar**

**Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

**anrechnungsfrei**

Grund-, Hinterbliebenen-, Waisen- und Elternrente

**Grundrenten in entsprechender Anwendung des BVG**

**besondere Regelungen**

Grundrenten in entsprechender Anwendung des BVG sind in Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG nicht **anrechnungsfrei**, z.B.

- Wehrdienst-, Grenzdienst und Zivildienstopfer
- Opfer von Gewalttaten
- politische Häftlinge
- Impfgeschädigte
- Contergan-Kinder
- Opfer nationalsozialistischer Verfolgung
- zu Unrecht verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte

**Hinterbliebenenrenten (siehe Witwen-/Witwer-, Waisenrenten)**

**anrechenbar**

**Honorar  
für nebenberufl. Tätigkeiten, z.B.**  
- in Volkshochschule  
- in Kirche  
- in Sportverein  
- in gemeinnützige Organisationen,  
z.B. der Pflege alter, kranker oder  
behinderter Menschen  
- in der Kunst

**besondere Regelungen**

**Beispiel siehe  
Übungsleiterpauschale**

Der Grundfreibetrag für die Übungsleiter- oder Ehrenamts-  
pauschale beträgt 175 €.

Ein höherer Grundfreibetrag ist abzusetzen, wenn die  
Summe folgender Beiträge und Ausgaben 175 € übersteigt:

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen  
oder ähnlichen Einrichtungen,
2. Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der  
Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen  
Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
3. Beiträge zur Altersvorsorge von Personen, die von der  
Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversiche-  
rung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26  
bezuschusst werden,
4. Altersvorsorgebeiträge für eine Riester-Rente
5. Ausgaben, die notwendigerweise mit der Erzielung des  
Einkommens verbundenen sind.

**Honorar  
aus einer selbständigen  
(Erwerbs-) Tätigkeit**

**siehe Selbständige Tätigkeit**

Angerechnet wird das um die Absetzbeträge nach § 11a  
SGB II und der ALG II Verordnung bereinigte Einkommen.

## **Art des Einkommens**

**Kapitalerträge, z.B. Zinsen aus Sparguthaben, die die Bagatellgrenze von 10 € überschreiten**

**anrechenbar**

## **Kindergeld**

**besondere Regelungen**

### **Kindergeld für Kinder im Haushalt der Eltern**

Kindergeld wird den Kindern zugeordnet. Übersteigt das Gesamteinkommen des Kindes dessen ALG II/ Sozialgeld Bedarf, wird der den ALG II/Sozialgeld Bedarf übersteigende Betrag des Kindesgeldes den Eltern als Einkommen zugeordnet.

### **Kindergeld für Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern**

Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, das nachweislich an das Kind weiter geleitet wird, ist Einkommen des Kindes und nicht der Eltern.

### **Das Kindergeld beträgt 2011 für das**

- erste und zweite Kind jeweils 184 €
- dritte Kind 190 €
- jedes weitere Kind 215 €.

## **Kindergeld für Pflegeeltern**

**besondere Regelungen**

Kindergeld wird in dem Umfang als Einkommen der Pflegeeltern angerechnet, in dem es beim Pflegegeld noch nicht berücksichtigt wurde.

Kindergeld wird wie folgt beim Pflegegeld berücksichtigt:

- für das 1. oder älteste Kind mit 50%
- für jedes weitere Kind mit 25%

## **Art des Einkommens**

### **Kindergeld-Nachzahlung** **besondere Regelungen**

#### **Für Zeiten ohne ALG II Leistungsbezug**

Eine Kindergeldnachzahlung für Zeiten vor der Antragstellung auf ALG II/Sozialgeld wird als Einkommen nicht berücksichtigt.

Die Nachzahlung ist gegebenenfalls im Rahmen der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

#### **Für Zeiten des ALG II Leistungsbezug**

Eine Kindergeldnachzahlung für Zeiten, in den ALG I / Sozialgeld bezogen worden ist, ist (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch des Kindes und/oder der anderen Mitglieder der BG anzurechnen.

**Krankengeld** **anrechenbar**

**Krankengeldzulagen nach Tarifrecht** **anrechenbar**

**Krankenhausverpflegung** **anrechnungsfrei**

**Lebensversicherung** **anrechenbar**  
**Abfindung der Lebensversicherung**

Abfindungen aus einer Lebensversicherung stellen nach der einmalige Einnahmen dar. Als einmaligen Einnahmen sind Abfindungen auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen und mit Teilbeträgen auf den gesamten ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG anzurechnen

**Leistungen zur Förderung der  
Arbeitsaufnahme** **anrechnungsfrei**

**Leistungsprämie** **anrechenbar**

**Lohnersatzleistungen** **anrechenbar**

**Lottogewinne** **anrechenbar**

## Art des Einkommens

### Meister – BAFÖG

### besondere Regelungen

Das Meister BAFÖG setzt sich aus einem Maßnahme- und Unterhaltsbetrag und ggf. einem Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten zusammen.

Der Maßnahme- und Kinderbetreuungsbetrag ist als zweckbestimmte Leistungen nicht anrechenbar.

Der Unterhaltsbetrag ist in voller Höhe als Einkommen **anzurechnen**.

### Mieteinnahmen

### Anrechnungsregelungen

Anrechenbar sind die Bruttoeinkünfte minus der abzusetzenden Beträge für

- anteilige Grund- und Gebäudesteuern
- Beiträge für Versicherungen
- anteilige Schuldzinsen/Hypothekendarlehen, Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen
- öffentliche Abgaben, z.B. Müllabfuhr, Straßenreinigung
  
- Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung:
  - pauschal bei Wohnungsgrundstücken 10% der Bruttoeinnahmen (15% bei Bezugsfertigkeit vor dem 01.01.1925);
  - bei Wohnungen pauschal in Höhe von %-Sätzen der Mieteinnahmen
  - möblierte Wohnungen 80%
  - möblierte Zimmer 70%
  - Leerzimmer 90%

einnahmen

- Unterhaltung: 1% der Bruttoeinnahmen

## Art des Einkommens

**Mobilitätshilfen (SGB III)** **anrechnungsfrei**

**Mutterschaftsgeld** **Anrechnung wie Elterngeld**

**Mutter-Kind-Stiftungsleistungen** **anrechnungsfrei**

**Nebenberufliche Tätigkeit als Erzieher  
Ausbilder  
Übungsleiter  
Betreuer  
Lehrer** **siehe Honorar/Übungsleiterpauschale**

**Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** **besondere Regelungen**

**Anrechnungsfrei** ist das Pflegegeld für das erste und zweite Pflegekind.

**Anrechenbar** ist das Pflegegeld ab dem dritten Pflegekind:

- für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
- für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig.



## Art des Einkommens

**Schadensersatzleistungen für Verdienstaufschlag und Unterhaltsansprüchen** **anrechenbar**

**Schadensersatzleistungen nach § 253 BGB** **anrechnungsfrei**

**Schmerzensgeld nach § 253 BGB** **anrechnungsfrei**

**Selbständige Tätigkeit** **anrechenbar**

Ausgangspunkt der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit sind die Betriebseinnahmen innerhalb des Bewilligungsabschnitts (1/2 Jahr) oder innerhalb eines Kalenderjahres, z.B. bei Saisonbetrieben.

Anrechnet auf den Bedarf werden die **um Absetzbeträge bereinigten Betriebseinnahmen**.

Von den Betriebseinnahmen abzusetzen sind:

- Aufwendungen für Beschäftigte im Betrieb
- Aufwendungen für Betriebsräume
- Aufwendungen für Betriebs-Kfz.  
Wird ein privater PKW für Betriebszwecke genutzt, sind pro km 0,10 € absetzbar.
- Absetzbeträge nach §§ 11 ff SGB II

Von den Betriebseinnahmen sind nicht absetzbar

- die bei der Bereinigung der Bruttoeinnahmen nach dem SGB II (§§ 11 ff) absetzbaren Beträge
- nach dem Steuerrecht ansonsten absetzbare Positionen: Abschreibungen, Sonderausgaben
- Ausgaben, die ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offenkundig nicht den Lebensumständen eines Hilfebedürftigen entsprechen.

## Art des Einkommens

### Tageseltern

### besondere Regelungen

#### **Tageseltern als nebenberufl. Tätigkeit**

Angerechnet wird das um die Absetzbeträge und den erhöhten Grundfreibetrag für Überleiter bereinigte Einkommen für die Tagespflege.

Der **Grundfreibetrag** für die Übungsleiter- oder Ehrenamts-pauschale beträgt 175 €.

Ein höherer Grundfreibetrag ist abzusetzen, wenn die Summe folgender Beiträge und Ausgaben 175 € übersteigt:

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
2. Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
3. Beiträge zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. Altersvorsorgebeiträge für eine Riester-Rente
5. Ausgaben die notwendigerweise mit der Erzielung des Einkommens verbundenen sind.

#### **Tageselternpflege analog Pflegeeltern**

**siehe: Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

## **Art des Einkommens**

**Taschengeld-Jobs von Kindern unter 14 Jahren** **anrechnungsfrei**

Einnahmen von bis zu 100 € aus einem Erwerbstätigkeit sind **anrechnungsfrei**.

**Transfer-Kurzarbeitergeld** **anrechenbar**  
**Aufstockung des Transfer-Kurzarbeitergeldes nach Sozialplan** **anrechenbar**

**Trinkgeld** **anrechenbar**

## Art des Einkommens

**Übungsleiterpauschale  
(Ehrenamtspauschale und  
Aufwandsentschädigung für  
kommunale Mandate)**

**besondere Regelungen**

**siehe:  
Erwerbseinkommen**

Der Grundfreibetrag für die Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale beträgt 175 €.

Der über 100 € liegende Betrag der Übungsleiterpauschale (Ehrenamtspauschale) wird wie bei Erwerbseinkommen wie folgt abgesetzt:

20 % Freibetrag für 100 – 1.000 €

10 % Freibetrag für 1.000 – 1.200 € (1.500 €)

Ein höherer Grundfreibetrag ist abzusetzen, wenn die Summe folgender Beiträge und Ausgaben 175 € übersteigt:

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
2. Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
3. Beiträge zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. Altersvorsorgebeiträge für eine Riester-Rente
5. Ausgaben die notwendigerweise mit der Erzielung des Einkommens verbundenen sind.

Beispiel: Einkommen aus einem Ehrenamt 250 € und einer selbständigen Honorartätigkeit von 400 €

Von den 650 € können abgesetzt werden

Besonderer Grundfreibetrag Ehrenamt 175 €

20% des über 100 € liegenden Einkommens (550 €) 110 €

Anrechnungsbetrag: 650 € minus 285 € = **365 €**

## Art des Einkommens

## Berücksichtigung und Art der Anrechnung

### Unterhaltsansprüche

Unterhaltsansprüche zwischen Ehepartnern und Verwandten, die nicht durch laufende Zahlung erfüllt werden, gehen nach § 33 SGB II auf den Leistungsträger über (Anspruchsübergang).

### Anspruch auf Ehegattenunterhalt

Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt, der nicht durch laufende Zahlung erfüllt wird, wird **übergeleitet**.

### Anspruch auf Familienunterhalt

#### unter 25jährige Kinder gegen ihre Eltern

Ein Anspruch auf Elternunterhalt unter 25jähriger Hilfebedürftiger geht auf den Leistungsträger über.

Der Anspruch auf Elternunterhalt geht nicht über, wenn der unter 25jährige

- mit den Eltern//dem Elternteil in einer BG lebt oder
- eine Erstausbildung abgeschlossen hat oder
- schwanger ist oder
- ein eigenes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erzieht

#### 25jährige und ältere Kinder gegen ihre Eltern

Ein Anspruchsübergang erfolgt nur, wenn 25jährige oder ältere Kinder einen Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen ihre Eltern geltend machen.

#### Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder

Ein Anspruchsübergang erfolgt nur, wenn Eltern / Elternteile einen Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen ihre Kinder geltend machen

#### Anspruch auf Unterhalt gegen entfernt Verwandte

Ein Anspruchsübergang erfolgt nur, wenn entfernt Verwandte einen Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen ihre Kinder geltend machen.

## Art des Einkommens

## Berücksichtigung und Art der Anrechnung

### Unterhaltszahlungen

#### Ehegattenunterhalt / Lebenspartnerunterhalt

Ehegatten- oder Lebenspartnerunterhalt ist **anrechenbares** Einkommen und mindert die Bedarfsleistung für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

#### Elternunterhalt

Eltern-/Familienunterhalt ist **anrechenbares** Einkommen und mindert die Bedarfsleistung für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

#### Kindesunterhalt

Kindesunterhalt ist **anrechenbar auf den ALG II /Sozialgeld Bedarf des Kindes**, nicht auf den Bedarf anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,  
Der Kindesunterhalt mindert nur die Bedarfsleistung für das Kind, nicht der Eltern.

#### Verwandtenunterhalt

Geleisteter Verwandtenunterhalt ist **anrechenbares** Einkommen und mindert die Bedarfsleistung für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

#### Unterhaltsvorschuss für ein unter 12jähriges Kind

Der Unterhaltsvorschuss ist **anrechenbar auf den ALG II /Sozialgeld Bedarf des Kindes**, nicht auf den Bedarf anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,  
Der Kindesunterhalt mindert nur die Bedarfsleistung für das Kind, nicht der Eltern.

## **Art des Einkommens**

**Unterhaltssicherungsleistungen  
nach dem Wehrsoldgesetz, Zivildienstgesetz  
Unterhaltssicherungsgesetz** **anrechenbar**

**Urlaubsgeld** **anrechenbar**

**Verletztenrente** **anrechenbar**

**Erhöhungsbetrag der Verletzten-  
rente wegen Arbeitslosigkeit** **anrechnungsfrei**

Der auf 2 Jahre befristete Erhöhungsbetrag der Verletztenrente um den Unterschiedsbetrag zwischen der Rente plus Arbeitslosengeld I oder ALG II und dem nach § 46 Abs. 1 SGB IX berechneten Übergangsgeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

**Vermögenswirksame Leistungen  
des Arbeitgebers** **anrechnungsfrei**

## Art des Einkommens

## Berücksichtigung und Art der Anrechnung

### **Verwandte, Verschwägerte, die mit einem Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben**

Einkommen von Verwandten / Verschwägerten, die mit einem Hilfebedürftigen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, wird **angerechnet**, wenn

### **(Haushaltsgemeinschaft)**

- die Verwandten / Verschwägerten Unterhaltsleistungen an den Hilfebedürftigen erbringen oder
- von deren Einkommen her vermutet werden kann, dass sie den Hilfebedürftigen unterstützen
- die Vermutung nicht widerlegt wird.

Nach der ALG II Verordnung zur Berechnung von Einkommen wird vermutet, dass Verwandte/ Verschwägerte den Hilfebedürftigen unterstützen, wenn ihr Einkommen einen speziellen Freibetrag übersteigt.

Übersteigt das Einkommen den speziellen Freibetrag, wird der übersteigende Einkommensbetrag zur Hälfte auf den Anspruch des Hilfebedürftigen angerechnet.

### **Spezieller Freibetrag**

- Doppelte Regelleistung
- Anteilige Unterkunfts- und Heizkosten

### **Anrechnungsbetrag vom Einkommen der Verwandten/Verschwägerten**

50% des den Freibetrag übersteigenden Einkommensbetrages

Die Vermutung gilt als widerlegt, wenn entfernt Verwandte/Verschwägerte glaubhaft erklären, dem Hilfebedürftigen keinen Unterhalt (Bar- oder Geldunterhalt) zu leisten. Gesteigert unterhaltspflichtige Verwandte (Eltern und Erwachsene Kinder) können unter Vorlage nachvollziehbarer und überprüfbarer Tatsachen die Unterhaltsvermutung widerlegen.

## **Art des Einkommens**

**Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** **anrechenbar**

**Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** **anrechenbar**

**Erhöhungsbetrag der Witwen/ Witwerrente im sog. Sterbevierteljahr** **anrechnungsfrei**

**Wohngeld** **besondere Regelungen**

**Wohngeld für ein wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen, der kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist**

Das Wohngeld ist **anrechnungsfrei**.

**gezahltes Wohngeld an ein Mitglied der BG**

Gezahltes Wohngeld wird – ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Wohngeldbewilligung – als Einkommen auf den ALG II/ Sozialgeld Anspruch der BG **angerechnet**.

**Überzahltes Wohngeld an ein Mitglied der BG**

Überzahltes Wohngeld wird (als Einkommen auf den ALG II/ Sozialgeld Anspruch der BG **angerechnet**.

**Wohnungsbauprämie** **anrechnungsfrei**

## **Art des Einkommens**

**Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und  
Feiertagsdienste** **anrechenbar**

**Übergangsbeihilfen für Soldaten** **anrechenbar**

**Übergangsbeihilfen für ehemalige  
Arbeitnehmer der NATO Truppen** **anrechnungsfrei**

**Übergangsgebühren für Soldaten** **anrechenbar**

## **Anhang: Vermögensfreigrenzen im SGB II**

Im Rahmen der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung stehen folgende maximale Freibeträge zu:

- 1. Grundfreibetrag für den volljährigen Hilfebedürftigen und dessen Partner von jeweils mindestens 3.100 € oder 150 € je vollendetem Lebensjahr**

**Höchstfreitrag: Für Personen**

<b>vor dem 01.01.1958 geboren</b>	<b>9.750 €</b>
<b>nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren</b>	<b>9.900 €</b>
<b>nach dem 31.12.1963 geboren</b>	<b>10.050 €</b>

Der Grundfreibetrag für Hilfebedürftige, die vor **dem 01.01.1948** geboren sind, beträgt jeweils: 520 € je vollendetem Lebensjahr, höchstens jedoch jeweils 33.800 Euro

- 2. Altersvorsorgegebundener\*\*\* Freibetrag für den volljährigen Hilfebedürftigen und dessen Partner von jeweils 750 € Euro je vollendetem Lebensjahr**

**Höchstfreitrag: Für Personen**

<b>vor dem 01.01.1958 geboren</b>	<b>48.750 €</b>
<b>nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren</b>	<b>49.500 €</b>
<b>nach dem 31.12.1963 geboren</b>	<b>50.250 €</b>

- 3. Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind von 3.100 €**
- 4. Zusatzfreibetrag für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von 750 €\***

## **Anlagen: Einschlägige Gesetzesvorschriften**

### **1) Sozialgesetzbuch II**

#### **§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen**

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen.

Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

----

1 § 11 neu gefasst durch Gesetzesentwurf vom 20.10.2010, in Kraft ab 01.01.2011

#### **§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen**

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,

a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,

b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,

2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder

2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(6) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Darlehen, die ausdrücklich einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind.

----

1 § 11a eingefügt durch Gesetzesentwurf vom 20.10.2010, in Kraft ab 01.01.2011

## **§ 11b Absetzbeträge**

(1) 1 Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge

a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,

b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,

4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,

5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,

7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,

8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach den §§ 71 oder 108 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

2Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag von 175 Euro monatlich und an die Stelle des Betrages von 400 Euro der Betrag von 175 Euro tritt. § 11a Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Von Darlehen sind ab dem in § 11 Absatz 3 genannten Zeitpunkt für die Dauer von sechs Monaten auch die geleisteten Tilgungsbeiträge und Zinsen abzusetzen.

(3) 1Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbs-tätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Absatz 1 Satz Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen.

2Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

(4) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und

2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

An Stelle des Betrages von 1200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1500 Euro.

----

1 § 11b eingefügt durch Gesetzesentwurf vom 20.10.2010, in Kraft ab 01.01.2011

## **§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen**

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

2) Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3100 Euro; der Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person und ihre Partnerin oder ihren Partner jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,

1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3 100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,

2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,

3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partner, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,

4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten.

2Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 48 750 Euro,

2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 49 500 Euro,

3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 50 250 Euro nicht übersteigen.

(3) 1Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,

2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,

3. von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,

4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener

Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,

5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

2Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) 1Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. 2Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. 3Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

----

1 Abs. 2 Nr. 1 geändert, Nummer 1a eingefügt durch Gesetz vom 19.11.2004 (BGBl. I S. 2902), in Kraft ab 01.01.2005

2 Abs. 2 Nr. 1, 1a und 3 geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006

3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 geändert, Satz 2 angefügt durch Gesetz vom 20.04.2007 (BGBl. I S. 554), in Kraft ab 01.01.2008

4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 geändert durch Gesetz vom 14.04.2010 (BGBl. I S. 416), in Kraft ab 17.04.2010

5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 geändert durch Gesetzesentwurf vom 20.10.2010, in Kraft ab 01.01.2011

## **2) ALG II/Sozialgeld VO**

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V)

### **§ 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen**

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,

2. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,

3. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,

4. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe gemäß Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und gemäß Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,

5. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,

6. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,

7. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,

8. Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11b Absatz 3 des Zweiten

Buches Sozialgesetzbuch von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den darüber hinaus gehenden Betrag,

9. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,

10. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten,

11. vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, das ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst erhält, ein Betrag in Höhe von 60 Euro.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrages des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfes zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, ist Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Beträge nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes übersteigt. Satz 1 gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009.

(4) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1 200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in Absatz 1 Nummer 9 genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 2 Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit**

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nicht-selbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Soweit über die Gewährung von Leistungen von Lebensunterhalt nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, ist das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte monatliche Durchschnittseinkommen bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zu Grunde zu legen, wenn das tatsächliche monatliche Durchschnittseinkommen das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte monatliche Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt.

(3) Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(4) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Teil des Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist.

(5) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder

2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

## **§ 3 Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft**

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus

selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen.

Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht worden sind.

(4) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens nach den Absätzen 2 bis 4 auch Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen werden, das der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige darauf hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Einkommen bereits in dem der wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen.

(6) Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, kann das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden, wenn das tatsächliche Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachgewiesen wird.

(7) Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen.

Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben.

Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungs-berechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

#### **§ 4 Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen**

Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,
3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr- und Ersatzdienstverhältnissen.

#### **§ 5 Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben**

Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen.

Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

#### **§ 5a Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit**

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zu Grunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum entstehen, durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

#### **§ 6 Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge**

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,

2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Nr. 3 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,

3. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

a) monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben; dies gilt nicht für Einkommen nach § 3,

b) zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn der vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbs-tätig ist, für jeden Kalendertag, an dem der erwerbsfähige Hilfebedürftige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

## **§ 7 Nicht zu berücksichtigendes**

(1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter

an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

### **§ 8 Wert des Vermögens**

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2008 beginnen, ist § 2a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 2a Abs. 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Teil des Bewilligungszeitraumes, der im Berechnungsjahr 2007 liegt, bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen der Teil des vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinns zu berücksichtigen ist, der auf diesen Teil des Bewilligungszeitraumes entfällt. Für den Teil des Bewilligungszeitraumes, der nach dem 31. Dezember 2007 liegt, ist bei der abschließenden Entscheidung § 3 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), außer Kraft

### **3.) Sozialgesetzbuch II: Übergang von Unterhaltsansprüchen**

#### **§ 33 1 Übergang von Ansprüchen**

(1) Haben Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären.

Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Absatz 1 Satz 4 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit der oder dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit der oder dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

a) minderjähriger Leistungsberechtigter,  
b) Leistungsberechtigter, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,

3. in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und

- a) schwanger ist oder
- b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 bis 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie der oder dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

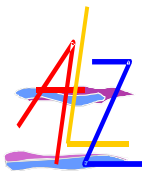
----

1 § 33 neu gefasst durch Gesetzesentwurf vom 20.10.2010, in Kraft ab 01.01.2011









**Das evangelische Bildungswerk Dortmund,  
ist Mitglied im Ev. Erwachsenenbildungswerk  
Westfalen/Lippe e.V.**

